



Merkblatt über die steuerliche Behandlung von Vereinen

vom 19. April 2024 (ersetzt Merkblatt in der Fassung vom 13. Mai 2022)
gilt für Kanton und Bund
gültig für Steuerperioden ab 2024

A. Gesetzliche Grundlagen

- 1 Steuergesetz des Kantons Basel-Stadt (StG): §§ 33 Abs. 1 lit. b, 58 Abs. 1 lit. b, 66 Abs. 1 lit. g und f, 68, 70 Abs. 1 lit. c, 74, 74a, 76, 84, 86, 87, 89, 113 Abs. 1 lit. c, 120 Abs. 1 lit. b und 130 Abs. 1 lit. g und Abs. 2.

Steuerverordnung des Kantons Basel-Stadt (StV): §§ 70 und 122.

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG): Art. 33a, 49 Abs. 1 lit. b, 56 lit. g und h, 57, 59 Abs. 1 lit. c, 66, 66a und 71.

Die Gesetzesbestimmungen sind im Anhang abgebildet.

B. Steuerpflicht und Steuerbefreiung

B.1. Ordentlich besteuerte Vereine

- 2 Vereine mit Sitz, Betriebsstätte oder Grundeigentum im Kanton Basel-Stadt unterliegen der allgemeinen Steuerpflicht. Sie entrichten auf dem Gewinn und dem Kapital jährlich eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Vereine unterliegen ausserdem der Grundstücksteuer, der Grundstückgewinnsteuer und der Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

B.2. Vereine mit ideellen Zwecken

- 3 Vereine mit ideellen Zwecken entrichten keine Gewinnsteuer, wenn der ausschliesslich und unwiderruflich ideellen Zwecken gewidmete Gewinn CHF 20'000 nicht übersteigt (sog. Gewinnfreigrenze). Als ideeller Zweck gilt jeder nichtwirtschaftliche Zweck. Darunter fallen beispielsweise politische, wissenschaftliche, kulturelle, gesellige und andere nichtwirtschaftliche Zwecke. Vereine mit ideeller Zwecksetzung können einen Betrieb führen, sofern dieser von untergeordneter Bedeutung ist und nur der Finanzierung oder Förderung der ideellen Vereinsaktivitäten dient. Gewinne unter CHF 5'000 von Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung sind beim Bund steuerfrei.

B.3. Steuerbefreite Vereine

- 4 Von der Gewinn- und von der Kapitalsteuer ausgenommen sind Vereine, welche ausschliesslich öffentliche, gemeinnützige oder religiöse Zwecke verfolgen. Öffentliche Zwecke verfolgt ein Verein, wenn er Aktivitäten ausübt, die zu den typischen Aufgaben eines Gemeinwesens gehören oder ihm durch öffentlich-rechtlichen Akt übertragen worden sind. Gemeinnützige Zwecke verfolgt ein Verein, wenn er aus uneigennütigen Beweggründen Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit wahrnimmt. Keine Gemeinnützigkeit liegt vor, wenn die Aufgaben

nicht der Allgemeinheit, sondern primär den Vereinsmitgliedern oder Nahestehenden zugutekommen. Die Steuerbefreiung gilt auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuer vorbehaltlich der Besteuerung mangels Gegenrechtsvereinbarung gemäss § 130 Abs. 2 StG. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nicht für die Grundstücksteuer auf Kapitalanlageliegenschaften und nicht für die Grundstückgewinnsteuer.

- 5 Eine Steuerbefreiung erfolgt nicht von Amtes wegen, sondern ist zu beantragen. Dazu reichen Vereine ein schriftliches Gesuch um Steuerbefreiung bei der Steuerverwaltung, Abteilung Juristische Personen ein. Diesem legen sie die Statuten, das Budget oder eine Jahresrechnung sowie eine Kontaktadresse für Rückfragen bei.

C. Gewinnsteuer

- 6 Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Ausgangspunkt für die Gewinnermittlung bildet die Jahresrechnung des Vereins.
- 7 Nicht besteuert werden die Mitgliederbeiträge. Als Mitgliederbeiträge gelten alle Beiträge, zu deren Bezahlung die Vereinsmitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder) aufgrund der Statuten oder darauf beruhender Reglemente und Beschlüsse verpflichtet sind, insbesondere auch Eintrittsgelder und Aufnahmebeiträge. Wie Mitgliederbeiträge behandelt werden Spenden und dergleichen.
- 8 Die übrigen Einkünfte sind dagegen steuerbar. Dazu gehören insbesondere die Einkünfte aus der Führung eines Betriebs sowie die Erträge aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen.
- 9 Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zur Erzielung dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen (Vereinstätigkeit) nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen:
 - a) Übersteigen die Aufwendungen für die Vereinstätigkeit die Mitgliederbeiträge, so ist dieser Aufwandsüberschuss im Gesamtergebnis der Vereinsrechnung enthalten, eine Korrektur ist somit nicht erforderlich. (siehe Beispiel unten)
 - b) Sind die Mitgliederbeiträge jedoch höher als die Aufwendungen für die Vereinstätigkeit, so können die überschüssenden Mitgliederbeiträge vom Gesamtergebnis in Abzug gebracht werden. (siehe Beispiel unten)
- 10 Vom Gewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden (Verlustvortrag), soweit sie bei der Berechnung des Gewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.
- 11 Die kantonale Gewinnsteuer für Vereine beträgt 6.5 Prozent des steuerbaren Gewinns, die direkte Bundessteuer 4,25 Prozent ab einem steuerbaren Gewinn von CHF 5'000.
- 12 Für Vereine mit ideeller Zwecksetzung wird der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmete Gewinn von nicht mehr als CHF 20'000 (Freigrenze) beim Kanton wie auch beim Bund nicht besteuert.

D. Kapitalsteuer

- 13 Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Als Eigenkapital gilt das Reinvermögen des Vereins.
- 14 Das Reinvermögen wird nach den für die Vermögenssteuer geltenden Bewertungsvorschriften ermittelt. Liegenschaften und Wertschriften werden nicht zum Buchwert, sondern zum Verkehrswert gemäss den in Gesetz und Verordnung vorgesehenen besonderen Bewertungsvorschriften bewertet. Für andere Vermögensgüter ist der Buchwert massgeblich.
- 15 Die Kapitalsteuer für Vereine beträgt 1 Promille des Eigenkapitals. Eigenkapital unter CHF 50'000 (Freigrenze) wird nicht besteuert. Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer.

E. Deklarationsverfahren

- 16 Wegen der vom Gesetz vorgesehenen Freigrenzen kommt es für zahlreiche Vereine zu keiner Besteuerung. Um das Deklarationsverfahren zu vereinfachen und die damit verbundenen Umtriebe gering zu halten, gilt für die Abgabe der Steuererklärung Folgendes:
- 17 Vereine mit ideeller Zwecksetzung brauchen keine Steuererklärung abzugeben, wenn der steuerbare Gewinn CHF 20'000 und das steuerbare Kapital CHF 49'900 nicht übersteigt. Bei Überschreitung einer dieser Freigrenzen ist ein Steuerdeklarationsformular von sich aus zu beziehen und die Steuererklärung form- und fristgerecht einzureichen.
- 18 Vereine mit wirtschaftlicher Zwecksetzung haben immer eine Steuererklärung auszufüllen und abzugeben. Das Gleiche gilt für Vereine, deren steuerbarer Gewinn oder steuerbares Eigenkapital die genannten Freigrenzen übersteigt.
- 19 Vereine, die im Handelsregister eingetragen sind, erhalten eine Steuererklärung von Amtes wegen zugestellt.
- 20 Vereine, die eine Steuererklärung abgeben müssen, haben das Steuerklärungsformular, auch wenn sie es nicht zugestellt erhalten haben, von sich aus zu beziehen. Die Steuerformulare können jeweils ab März des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres telefonisch bestellt werden (Tel. 061 267 97 72).
- 21 Vereine, die wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind, haben anstelle der Steuererklärung alle zwei Jahre einen Fragebogen und die Jahresrechnung abzugeben.
- 22 Die Steuerverwaltung behält sich gegenüber Vereinen, die keine Steuererklärung abzugeben brauchen, stichprobenweise Kontrollen vor. Die Erhebung von Nachsteuern bleibt vorbehalten, wenn sich nach Ablauf des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres herausstellt, dass die oben genannten Freigrenzen (Rz 17) überschritten wurden und die Erhebung der Gewinn- oder der Kapitalsteuer zu Unrecht unterblieben ist. Bei Verschulden kann auch eine Busse verfügt werden.

F. Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Ansprüche auf Rückerstattung der auf Kapitalguthaben oder Beteiligungen abgezogenen Verrechnungssteuer sind nicht beim Kanton geltend zu machen, sondern direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben, Eigerstrasse 65, 3003 Bern. Für die Antragstellung ist das Formular 25 zu verwenden. Dieses kann online ausgefüllt, im Internet heruntergeladen (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/vst-rueckerstatten/vst-schweiz.html>) oder bestellt oder telefonisch angefordert werden.

Veranlagungsbeispiel für einen Verein mit ideeller Zwecksetzung

Veranlagungsbeispiel für einen Verein mit ideeller Zwecksetzung				
	Vereinsrechnung - Defizit		Vereinsrechnung - Überschuss	
Ertrag	keine Korrektur notwendig		Korrektur notwendig	
Mitgliederbeiträge	30'000		30'000	
Spenden / Erbschaft / Vermächtnis / Schenkung	10'000	40'000	10'000	40'000
Ertrag Betrieb	21'000		21'000	
Wertschriftenertrag	5'000		5'000	
	66'000		66'000	
Aufwand				
Vereinsanlässe	25'000		10'000	
Zeitschrift	15'000		15'000	
Diverses Verein	5'000	45'000	5'000	30'000
Verwaltungskosten Wertschriften	1'000		1'000	
Aufwand Betrieb	4'000		4'000	
Ergebnis Betriebsrechnung		21'000		21'000
Defizit der Vereinsrechnung ist in der Gesamtrechnung enthalten		-5'000		
Überschuss kann vom Gesamtgewinn abgezogen werden				10'000
Handelsrechtlicher Reingewinn	16'000		31'000	
	66'000		66'000	
Handelsrechtlicher Reingewinn				31'000
Überschuss Mitgliederbeitragsrechnung				-10'000
Steuerbarer Reingewinn	16'000			21'000
Abzug - Freigrenze, Gewinne unter CHF 20'000.- werden nicht besteuert	unter 20'000			über 20'000
effektiv steuerbar	-			21'000

Anhang: Gesetzesgrundlagen

Steuergesetz Basel-Stadt (StG)

Steuerpflicht und Steuerbefreiung

§ 58 ¹ Als juristische Personen werden besteuert:
 b) die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.

§ 66 ¹ Von der Gewinn- und der Kapitalsteuerpflicht sind befreit:

- f) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind; unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig; der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
- g) die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Gewinnsteuer

§ 68 Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

§ 74 ¹ Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zu deren Erzielung erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden; andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

§ 74a ¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 76 ¹ Die Gewinnsteuer der juristischen Personen beträgt 6,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

Kapitalsteuer

§ 84 Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

§ 86 ¹ Als steuerbares Eigenkapital gilt:

a) bei den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen das Reinvermögen;

b) bei den kollektiven Kapitalanlagen der auf den Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.

² Bewertet wird das Reinvermögen nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Bestimmungen.

§ 87 ¹ Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

³ Das steuerbare Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.

⁴ Bei der Berechnung der Steuer wird das steuerbare Kapital jeweils auf die nächsten 1'000 Franken abgerundet.

§ 89 ¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

² Bei einem unter- oder überjährigem Geschäftsabschluss bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer anteilmässig nach der Dauer des Geschäftsjahres.

Abzug für Zuwendungen an gemeinnützige Vereine

§ 33 Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

b) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27-32 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 66 lit. a und b); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, die die Limite von 20 Prozent übersteigen, als abziehbar erklären.

§ 70 ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 66 lit. a und b); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, welche 20 Prozent des Reingewinns übersteigen, als abziehbar erklären.

Grundstücksteuer

§ 113 ¹ Von der Grundstücksteuer ausgenommen sind die Grundstücke:

c) der nach § 66 lit. f und g steuerbefreiten juristischen Personen, soweit sie ausschliesslich und unmittelbar öffentlichen, gemeinnützigen oder religiösen Zwecken dienen;

Erbschafts- und Schenkungssteuer

§ 120 ¹ Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht sind befreit:

b) die im Sinne von § 66 steuerbefreiten öffentlichen Gemeinwesen und juristischen Personen; solche mit Sitz ausserhalb des Kantons jedoch nur, soweit Bundesrecht eine Befreiung vorsieht oder eine Gegenrechtsvereinbarung besteht.

§ 130 ¹ Die einfache Steuer beträgt, vorbehältlich Abs. 3:

g) 18% für alle anderen Personen

² Die einfache Steuer beträgt 5 Prozent für juristische Personen im Sinne von § 66, die in Ermangelung einer Gegenrechtsvereinbarung nicht von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind.

Steuerverordnung des Kantons Basel-Stadt (StV):

§ 70 ¹ Als Mitgliederbeiträge an Vereine gelten Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder, die statutarisch festgelegt sind.

§ 122 ¹ Gesuche um Gewährung der Steuerbefreiung für juristische Personen sind zusammen mit den Statuten oder der Stiftungsurkunde, mit allfälligen Reglementen und, soweit bereits vorhanden, mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung einzureichen.

² Die Anerkennung der Steuerbefreiung wird in Form eines schriftlichen Bescheids mitgeteilt, eine Ablehnung mittels einer einsprachefähigen Verfügung.

³ Die Steuerbefreiung entbindet die juristische Person nicht von ihren Mitwirkungspflichten. Sie hat anstelle der Steuererklärung alle zwei Jahre einen Fragebogen und die entsprechenden Jahresrechnungen einzureichen. Änderungen der Statuten und Reglemente sind der Steuerverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Vorschriften über die Abgabe der Steuererklärung und das Veranlagungsverfahren gelten sinngemäss.

⁴ Die Steuerbefreiung kann für jede Steuerperiode neu überprüft werden. Sie dauert stillschweigend fort, wenn sie von der Steuerverwaltung nicht innerhalb eines Jahres seit Abgabe des vollständig ausgefüllten Fragebogens mittels schriftlicher Verfügung aufgehoben wird.

⁵ Die Steuerbefreiung wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind. Die Aufhebung gilt für die Steuerperioden, für die der Fragebogen nicht oder vor nicht länger als einem Jahr abgegeben worden ist. Die Aufhebung gilt rückwirkend für frühere Steuerperioden, wenn die Verhältnisse, die zur Steuerbefreiung berechtigten, dahingefallen sind und dies der Steuerverwaltung verschwiegen worden ist. Die Durchführung eines Nachsteuer- oder Strafverfahrens bleibt vorbehalten.

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Steuerpflicht und Steuerbefreiung

Art. 49 ¹ Als juristische Personen werden besteuert:

b. die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.

Art. 56 Von der Steuerpflicht sind befreit:

g. juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;

h. juristische Personen, die gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist;

Gewinnsteuer

Art. 57 Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

Art. 66 ¹ Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zur Erzielung dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Art. 66a Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Art. 71 ¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 4,25 Prozent des Reingewinnes.

² Gewinne unter 5000 Franken werden nicht besteuert.

Abzug für Zuwendungen an gemeinnützige Vereine

Art. 33a Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 56 Bst. g), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–33) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 56 Bst. a–c).

Art. 59 ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 56 Bst. g), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 56 Bst. a–c);